

**Gemeindeordnung vom 20. März 1988 und 11. März 2001 in der Fassung der Änderung vom 13. April 2008**

Gemeindeordnung 1988/2001

Gemeindeordnung 2008

<p>Die Deutschsprachige Evangelische Gemeinde in Belgien, im folgenden „Gemeinde“ genannt, gibt sich die folgende Gemeindeordnung:</p>	<p><i>Der Einleitungssatz bleibt unverändert.</i></p>
<p>Grundartikel</p>	<p><i>Der Grundartikel bleibt unverändert.</i></p>
<p>1. Die Gemeinde ist gegründet auf das Evangelium von Jesus Christus, dem für uns gekreuzigten, auferstandenen und erhöhten Heiland und Herrn. Sie bekennt sich zu dem einen Herrn der einen heiligen, allgemeinen, christlichen Kirche.</p> <p>2. Sie bekennt als Kirche der Reformation, dass die Heilige Schrift die alleinige Quelle und Richtschnur des Glaubens, der Lehre und des Lebens ist und dass das Heil allein im Glauben empfangen wird.</p> <p>3. Die Gemeinde bezeugt ihren Glauben gemeinsam mit der alten Kirche durch das apostolische, nicaenische und athanasianische Glaubensbekenntnis.</p> <p>4. Sie erkennt die fortdauernde Geltung der reformatorischen Bekenntnisschriften an und folgt dem Gemeinsamen des lutherischen und reformierten Bekenntnisses.</p> <p>Sie sieht dies insbesondere bezeugt in der „Augsburgischen Konfession“ und im „Heidelberger Katechismus“.</p> <p>5. Als Kirche Jesu Christi hat sie ihr Bekenntnis jederzeit im Hören auf die Heilige Schrift und im Gespräch mit den Schwestern und Brüdern neu zu bezeugen.</p> <p>In diesem Sinne bekennt sie sich zur „Theologischen Erklärung von Barmen“ und der „Leuenberger Konkordie“.</p>	

<p>6. Aufgrund des Vertrages vom 2.2.1955 ist die Gemeinde mit der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) besonders verbunden. Sie nimmt an Zeugnis und Dienst der Vereinigten Protestantischen Kirche in Belgien teil, an die sie aufgrund der am 23.1.1985 unterzeichneten Vereinbarung angeschlossen (affiliert) ist.</p> <p>Sie weiß sich mit beiden Kirchen verpflichtet, die Gemeinschaft der Christenheit auf Erden zu fördern und an der Ausbreitung des Evangeliums mitzuwirken.</p>	
<p>ARTIKEL 1 – AUFGABEN DER GEMEINDE</p>	<p><i>Artikel 1 bleibt unverändert.</i></p>
<p>1. Als Gemeinde Jesu Christi hat die Gemeinde den Auftrag, das Evangelium von Jesus Christus zu verkündigen, zu taufen und das Abendmahl zu feiern.</p> <p>2. Die Gemeinde ist zum Dienst am Nächsten in Seelsorge und Diakonie berufen. In christlicher Liebe wirkt sie an der Überwindung innerer und äußerer Not mit.</p> <p>3. Die Gemeinde ist zur christlichen Unterweisung berufen. Sie erfüllt diese Aufgabe in vielfältigen Formen an Menschen aller Altersstufen.</p>	
<p>ARTIKEL 2 – SELBSTÄNDIGKEIT DER GEMEINDE</p>	<p><i>Artikel 2 bleibt unverändert.</i></p>
<p>Unbeschadet ihrer vertraglichen Bindungen nimmt die Gemeinde ihre Aufgaben im Rahmen der Gemeindeordnung selbständig wahr.</p>	
<p>ARTIKEL 3 – RECHTLICHE VERTRETUNG DER GEMEINDE</p>	
<p>Die Gemeinde hat Rechtsfähigkeit in der</p>	<p>Die Gemeinde hat Rechtsfähigkeit in der</p>

Form einer ASBL/VZW gemäß den belgischen Rechtsvorschriften. Das Gesamtpresbyterium regelt alle die Zusammensetzung der Organe der ASBL/VZW betreffenden Fragen.	Form einer Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht (VOG)* gemäß den belgischen Rechtsvorschriften. Das Presbyterium regelt alle die Zusammensetzung der Organe der VOG betreffenden Fragen.
ARTIKEL 4 – REGIONALE EINTEILUNG DER GEMEINDE	
1. Die Gemeinde ist regional in Pfarrbezirke gegliedert. Änderungen können vom Gesamtpresbyterium beschlossen werden.	Die Gemeinde kann regional in Pastoralbezirke gegliedert werden. Näheres legt die Gemeindeversammlung auf Vorschlag des Presbyteriums fest.
ARTIKEL 5 – MITGLIEDSCHAFT	
<p>1. Mitglieder in der Gemeinde können alle getauften evangelischen Christen werden, die in Belgien einen Wohnsitz oder Aufenthaltsort haben. Dazu ist folgende Beitrittserklärung zu unterzeichnen:</p> <p>„Hierdurch erkläre ich meinen Beitritt zur Deutschsprachigen Evangelischen Gemeinde in Belgien. Ich erkenne die Gemeindeordnung an.“</p> <p>In der Beitrittserklärung sind Angaben zu Taufe und Konfirmation zu machen.</p> <p>Mitgliedschaft ist nur in einem Pfarrbezirk möglich.</p> <p>2. Jugendliche können eine eigene Beitrittserklärung frühestens im Zusammenhang mit ihrer Konfirmation oder Taufe abgeben.</p> <p>3. Die Mitglieder werden nach Entscheidung des Bezirkspresbyteriums gemäß Artikel 13, Ziff. 10 in ein</p>	<p>1. Mitglieder in der Gemeinde können alle getauften evangelischen Christen werden, die in Belgien einen Wohnsitz oder Aufenthaltsort haben. Dazu ist folgende Beitrittserklärung zu unterzeichnen:</p> <p>„Hierdurch erkläre ich meinen Beitritt zur Deutschsprachigen Evangelischen Gemeinde in Belgien. Ich erkenne die Gemeindeordnung an.“</p> <p>In der Beitrittserklärung sind Angaben zu Taufe und – soweit erfolgt – Konfirmation zu machen.</p> <p><i>Der Unterabsatz: „Mitgliedschaft ist nur in einem Pfarrbezirk möglich.“ entfällt.</i></p> <p>2. Jugendliche können eine eigene Beitrittserklärung nach ihrer Konfirmation oder Taufe, soweit diese an die Stelle der Konfirmation tritt, abgeben.</p> <p>Kinder von Gemeindemitgliedern gehören zur Gemeinde, sind jedoch nicht Mitglieder im Sinne von Absatz 1.</p> <p>3. Die Mitglieder werden nach Entscheidung des Presbyteriums gemäß Artikel 11 Ziffer 10 in das</p>

\* Association sans but lucratif (ASBL), Vereniging zonder winstoogmerk (VZW). Die Satzung der VOG ist veröffentlicht (*Fundstelle noch einzufügen*).

<p>Mitgliederverzeichnis eingetragen.</p> <p>4. Die Mitgliedschaft erlischt entweder durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Bezirkspresbyterium zu erklären ist, oder durch Wegzug aus dem Gemeindegebiet.</p> <p>5. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft entfallen alle Rechte und Ämter in der Gemeinde.</p>	<p>Mitgliederverzeichnis eingetragen.</p> <p>4. Die Mitgliedschaft erlischt entweder durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Presbyterium zu erklären ist, oder durch Wegzug aus dem Gemeindegebiet.</p> <p>5. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft entfallen alle Rechte und Ämter in der Gemeinde. Das Mitgliederverzeichnis wird entsprechend berichtigt.</p>
<p>ARTIKEL 6 – RECHTE UND PFLICHTEN DER GEMEINDEMITGLIEDER</p>	
<p>1. Die Gemeindemitglieder tragen Verantwortung für das Leben und den Dienst der Gemeinde. Sie haben ein Anrecht auf den Dienst der Gemeinde. Sie nehmen an den Gemeindeversammlungen teil.</p> <p>2. Die Gemeindemitglieder tragen Verantwortung für den Gottesdienst der Gemeinde. Sie bringen dies durch ihre Beteiligung am Gottesdienst zum Ausdruck.</p> <p>3. Sie sind berufen, ihr Leben in der Verantwortung zu führen, welche die Glieder der Kirche Jesu Christi vor Gott haben.</p> <p>4. Die Gemeindemitglieder sollen bereit sein, Dienste zu übernehmen, die ihnen die Gemeinde überträgt.</p> <p>5. Die Gemeindemitglieder haben die Pflicht, durch ihre finanziellen Beiträge den Dienst der Gemeinde mitzutragen und zu fördern.</p> <p>6. Die Gemeindemitglieder, die im Mitgliederverzeichnis der Gemeinde eingetragen sind, haben Stimmrecht in dem Pfarrbezirk, dem sie angehören.</p>	<p>1. Die Gemeindemitglieder tragen Verantwortung für das Leben und den Dienst der Gemeinde. Sie haben ein Anrecht auf den Dienst der Gemeinde. Sie nehmen an der Gemeindeversammlung teil.</p> <p><i>Absätze 2 bis 5 bleiben unverändert.</i></p> <p>6. Die Gemeindemitglieder, die im Mitgliederverzeichnis der Gemeinde eingetragen sind, haben Antrags- und Stimmrecht in der Gemeindeversammlung.</p>
<p>ARTIKEL 7 - ORGANE DER GEMEINDE</p>	
<p>Die Organe der Gemeinde sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gemeindeversammlungen der</li> </ul>	<p>Die Organe der Gemeinde sind die Gemeindeversammlung und das</p>

Gesamtgemeinde, • Gesamtpresbyterium, • Gemeindeversammlungen der Pfarrbezirke, • Presbyterien der Pfarrbezirke.	Presbyterium.
ARTIKEL 8 – GEMEINDEVERSAMMLUNG DER GESAMTGEMEINDE	<i>Der bisherige Artikel 8 entfällt, da er mit dem bisherigen Artikel 10 als neuer Artikel 8 wie untenstehend zusammengefasst wird.</i>
Eine Gemeindeversammlung der Gesamtgemeinde kann auf Beschluss des Gesamtpresbyteriums einberufen werden.	
ARTIKEL 9 – GESAMTPRESBYTERIUM	<i>Der bisherige Artikel 9 entfällt, da er mit dem bisherigen Artikel 12 als neuer Artikel 10 wie untenstehend zusammengefasst wird.</i>
1. Das Gesamtpresbyterium besteht aus den Mitgliedern aller Bezirkspresbyterien.  2. Das Gesamtpresbyterium wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden.  3. Das Gesamtpresbyterium wählt den Schatzmeister und den Protokollführer. Diese müssen nicht Mitglieder des Presbyteriums sein.  4. Das Gesamtpresbyterium tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Es muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder oder ein Bezirkspresbyterium dies einstimmig verlangt.  5. Das Gesamtpresbyterium ist beschlussfähig, wenn auf einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und alle Pfarrbezirke durch mindestens ein Mitglied vertreten sind.  6. Artikel 12, Ziffern 6, 7, 9, 11, 12 und 13 gelten entsprechend.	
ARTIKEL 10 –	ARTIKEL 8 –

GEMEINDEVERSAMMLUNGEN DER PFARRBEZIRKE	GEMEINDEVERSAMMLUNG
<p>1. Die Gemeindeversammlung eines Pfarrbezirks wird aus den Mitgliedern gebildet, die in diesem Pfarrbezirk eingetragen sind. Die Mitglieder üben ihr Stimmrecht nur in ihrem Pfarrbezirk aus.</p> <p>2. Zu einer Gemeindeversammlung sind die Gemeindemitglieder mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe des Tagesordnungsvorschlags schriftlich einzuladen.</p> <p>3. Die Gemeindeversammlungen der Pfarrbezirke sind jährlich mindestens einmal durch die jeweiligen Presbyterien einzuberufen.</p> <p>4. Eine Gemeindeversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 5 % der stimmberechtigten Gemeindemitglieder des Pfarrbezirks dies schriftlich beantragen.</p> <p>5. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Presbyteriums. Er kann diese Aufgabe delegieren.</p> <p>6. Jede ordnungsgemäß einberufene Gemeindeversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen. Nur persönlich anwesende Mitglieder sind stimmberechtigt. Bei Wahlen kann das Bezirkspresbyterium Briefwahl zulassen.</p> <p>7. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Beschluss nicht zustande gekommen. Wahlen werden bei Stimmgleichheit durch Los entschieden. Die übrigen Modalitäten der Wahl beschließt das Bezirkspresbyterium.</p> <p>8. Über die Versammlungen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Bezirkspresbyterium auf seine Richtigkeit</p>	<p><i>Der Absatz:</i> „Die Gemeindeversammlung eines Pfarrbezirks wird aus den Mitgliedern gebildet, die in diesem Pfarrbezirk eingetragen sind. Die Mitglieder üben ihr Stimmrecht nur in ihrem Pfarrbezirk aus.“ <i>entfällt.</i></p> <p>1. Zu einer Gemeindeversammlung sind die Gemeindemitglieder mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe des Tagesordnungsvorschlags schriftlich einzuladen.</p> <p>2. Die Gemeindeversammlung ist jährlich mindestens einmal durch das Presbyterium einzuberufen.</p> <p>3. Eine Gemeindeversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 5 % der Gemeindemitglieder dies schriftlich beantragen.</p> <p>4. Den Vorsitz führt der oder die Vorsitzende des Presbyteriums. Er oder sie kann diese Aufgabe delegieren.</p> <p>5. Jede ordnungsgemäß einberufene Gemeindeversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen. Nur persönlich anwesende Mitglieder sind stimmberechtigt. Bei Wahlen ist Briefwahl zulässig.</p> <p>6. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Beschluss nicht zustande gekommen. Wahlen werden bei Stimmgleichheit durch Los entschieden. Die übrigen Modalitäten der Wahl beschließt das Presbyterium.</p> <p>7. Über die Versammlungen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Presbyterium auf seine Richtigkeit geprüft</p>

geprüft wird.	wird.
9. Die Gemeindeversammlungen werden mit Gottes Wort und Gebet eröffnet und mit Gebet geschlossen.	8. Die Gemeindeversammlung wird mit Gottes Wort und Gebet eröffnet und mit Gebet geschlossen.
ARTIKEL 11 – AUFGABEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNGEN DER PFARRBEZIRKE	ARTIKEL 9 – AUFGABEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG
1. Die Gemeindeversammlungen wählen die Pfarrer ihres Pfarrbezirkes. Die Wahl eines Pfarrers bedarf der Zustimmung durch die EKD.	1. Die Gemeindeversammlung wählt die Pfarrer und Pfarrerinnen der Gemeinde. Pfarrer und Pfarrerinnen im Sinne dieser Gemeindeordnung sind die gewählten Pfarrer und Pfarrerinnen. Die Wahl eines Pfarrers bzw. einer Pfarrerin bedarf der Zustimmung durch die EKD.
2. Die Gemeindeversammlungen wählen die Mitglieder der jeweiligen Bezirkspresbyterien.	2. Die Gemeindeversammlung wählt die in Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a) genannten Mitglieder des Presbyteriums.
3. Die Gemeindeversammlungen beschließen oder ändern die Gemeindeordnung in Absprache mit der EKD. Verabschiedung oder Änderungen gelten als entschieden, wenn die Beschlüsse der Gemeindeversammlungen aller Pfarrbezirke übereinstimmen. Hierzu ist eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden in jedem Pfarrbezirk erforderlich.	3. Die Gemeindeversammlung beschließt oder ändert die Gemeindeordnung in Absprache mit der EKD. Verabschiedung oder Änderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden.
4. Die Gemeindeversammlungen erteilen dem Bezirkspresbyterium jährlich die Entlastung für den Haushalt ihres Pfarrbezirkes.	4. Die Gemeindeversammlung erteilt dem Presbyterium jährlich die Entlastung für den Haushalt.
5. Die Gemeindeversammlungen beraten ihr Presbyterium.	5. Die Gemeindeversammlung berät das Presbyterium.
ARTIKEL 12 – PRESBYTERIUM EINES PFARRBEZIRKES	ARTIKEL 10 – PRESBYTERIUM
1. Das Presbyterium eines Pfarrbezirkes besteht aus von der Gemeindeversammlung des Pfarrbezirks gewählten Mitgliedern und den Pfarrern des Pfarrbezirks. Die Zahl der gewählten Mitglieder muss mindestens viermal so groß sein wie die Zahl der Pfarrer.	1. Das Presbyterium besteht aus a) von der Gemeindeversammlung gewählten Mitgliedern. Die Zahl der gewählten Mitglieder muss mindestens viermal so groß sein wie die Zahl der Pfarrer und

<p>2. Zu Presbytern können nur diejenigen Mitglieder des Pfarrbezirks gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens einem halben Jahr der Gemeinde angehören und sich am kirchlichen Leben beteiligen.</p> <p>3. Die Mitglieder des Presbyteriums werden jeweils auf vier Jahre gewählt und in einem Gottesdienst in ihr Amt eingeführt. Wiederwahl ist möglich.</p>	<p>Pfarrerinnen;</p> <p>b) den Pfarrern und Pfarrerinnen; und</p> <p>c) bis zu zwei weiteren Mitgliedern, die durch die gewählten Mitglieder und die Pfarrer und Pfarrerinnen mit mindestens zwei Dritteln der Stimmen berufen werden können.</p> <p>Wird eine Berufung beabsichtigt, so werden die Gemeindemitglieder hiervon im Gemeindebrief oder durch Rundschreiben spätestens zwei Wochen vor dem Zeitpunkt des geplanten Berufungsbeschlusses unterrichtet. Über etwaige Einwendungen beraten die gewählten Mitglieder und die Pfarrer und Pfarrerinnen.</p> <p>Ist die Gemeinde in Pastoralbezirke gegliedert und ist für einen Pastoralbezirk kein gewähltes Mitglied vorhanden, so sorgt das Presbyterium in anderer Weise für eine angemessene Vertretung dieses Pastoralbezirkes, ggf. durch die Beauftragung eines gewählten Mitglieds eines anderen Pastoralbezirkes.</p> <p>2. Zu Mitgliedern des Presbyteriums können nur diejenigen Gemeindemitglieder gewählt oder berufen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens einem halben Jahr Gemeindemitglieder sind und sich am kirchlichen Leben beteiligen.</p> <p>3. a) Die gewählten Mitglieder des Presbyteriums werden jeweils auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Das Presbyterium kann beschliessen, dass nicht alle gewählten Mitglieder alle vier Jahre zu einem Wahltermin bestimmt werden, sondern dass alle zwei Jahre eine Wahl durchgeführt wird, bei der jeweils die Hälfte der gewählten Mitglieder bestimmt wird.</p> <p>b) Die berufenen Mitglieder werden jeweils für den Zeitraum bis zum nächsten Wahltermin berufen. Eine Wiederberufung ist möglich, bedarf jedoch der Zustimmung der Gemeindeversammlung mit der</p>
--	--



<p>4. Scheidet ein Presbyter vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so rückt der Kandidat, der bei der letzten Wahl nach den Gewählten die höchste Stimmenzahl erreichte, bis zum Ablauf der Amtszeit des Ausscheidenden in das Presbyterium nach. Wenn nach dem Ausscheiden mehrerer Presbyter kein solcher Kandidat mehr vorhanden ist, kann das Presbyterium bis zum Ablauf der Amtszeit der ausgeschiedenen Presbyter je ein Ersatzmitglied hinzuberufen.</p> <p>5. Das Presbyterium wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden.</p> <p>6. Das Presbyterium kann Gemeindeglieder mit beratender Stimme zu seinen Sitzungen hinzuziehen.</p> <p>7. Zu den Sitzungen soll mindestens eine Woche vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen werden.</p> <p>8. Das Presbyterium ist beschlussfähig, wenn auf einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist das Presbyterium nicht beschlussfähig, so ist dies im Sitzungsprotokoll zu vermerken.</p> <p>9. Bei Abstimmungen entscheidet die</p>	<p>einfachen Mehrheit der in geheimer Abstimmung abgegebenen Stimmen.</p> <p>c) Alle Mitglieder des Presbyteriums werden in einem Gottesdienst in ihr Amt eingeführt.</p> <p>4. Scheidet ein gewähltes Mitglied des Presbyteriums vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so rückt das Gemeindeglied, das bei der letzten Wahl nach den Gewählten die höchste Stimmenzahl erreicht hat, bis zum Ablauf der Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds in das Presbyterium nach. Rückt ein Ersatzmitglied zunächst für ein ausscheidendes Mitglied mit dessen Amtszeit nach, scheidet aber vor der nächsten Presbyteriumswahl ein weiteres Mitglied mit längerer Restamtszeit aus, so tritt das erste Ersatzmitglied in die längere Restamtszeit, und das nächste Ersatzmitglied in die kürzere Restamtszeit ein. Ist nach dem Ausscheiden gewählter Mitglieder des Presbyteriums kein Ersatzmitglied mehr vorhanden, so kann das Presbyterium bis zum Ablauf der Amtszeit ausscheidender gewählter Mitglieder je ein Ersatzmitglied hinzuberufen. Die hinzuberufenen Ersatzmitglieder sind keine berufenen Mitglieder im Sinne von Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c).</p> <p>5. Das Presbyterium wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden oder die Vorsitzende.</p> <p><i>Absätze 6 und 7 bleiben unverändert.</i></p> <p>8. Das Presbyterium ist beschlussfähig, wenn auf einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist das Presbyterium nicht beschlussfähig, so ist dies im Sitzungsprotokoll zu vermerken.</p> <p>9. Bei Abstimmungen entscheidet die</p>
--	---

<p>einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Beschluss nicht zustande gekommen. Wahlen werden bei Stimmgleichheit durch Los entschieden.</p> <p>10. Das Presbyterium tritt mindestens viermal jährlich zusammen. Es muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.</p> <p>11. Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das in der darauffolgenden Sitzung genehmigt wird.</p> <p>12. Die Mitglieder des Presbyteriums sind verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach vertraulich sind oder ausdrücklich als vertraulich bezeichnet worden sind, Verschwiegenheit zu wahren. Die Verschwiegenheit gilt auch nach Ende der Amtszeit.</p> <p>13. Die Sitzungen werden mit Gottes Wort und Gebet eröffnet und mit Gebet geschlossen.</p>	<p>einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden.</p> <p>Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c) bleibt unberührt.</p> <p>10. Das Presbyterium tritt mindestens viermal jährlich zusammen. Es muss einberufen werden, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.</p> <p><i>Absätze 11 bis 13 bleiben unverändert.</i></p>
<p><b>ARTIKEL 13 – AUFGABEN DER PRESBYTERIEN</b></p>	<p><b>ARTIKEL 11 – AUFGABEN DES PRESBYTERIUMS</b></p>
<p>Das Gesamtpresbyterium hat die Aufgabe:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Gemeinde zu leiten;</li> <li>2. alle der Gemeinde aufgetragenen Aufgaben zu fördern;</li> <li>3. über den Bekenntnisstand und die Ordnung der Gemeinde zu wachen;</li> <li>4. den Haushaltsplan und die Haushaltsrechnung der Gemeinde aufzustellen und das Kollektenwesen zu ordnen;</li> <li>5. dafür zu sorgen, dass seine Beschlüsse und die der Gemeindeversammlungen ausgeführt werden;</li> </ol>	<p>Das Presbyterium hat die Aufgabe:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Gemeinde zu leiten;</li> <li>2. alle der Gemeinde aufgetragenen Aufgaben zu fördern;</li> <li>3. über den Bekenntnisstand und die Ordnung der Gemeinde zu wachen;</li> <li>4. den Haushaltsplan und die Haushaltsrechnung der Gemeinde aufzustellen und das Kollektenwesen zu ordnen;</li> <li>5. dafür zu sorgen, dass seine Beschlüsse und die der Gemeindeversammlungen ausgeführt werden und der</li> </ol>

<p>6. eine Gemeindeversammlung der Gesamtgemeinde einzuberufen, falls dies erforderlich ist;</p> <p>7. die Dienstvereinbarungen mit den gewählten Pfarrern abzuschließen;</p> <p>8. alle die Zusammensetzung der Organe der ASBL/VZW betreffenden Fragen zu regeln;</p> <p>9. die Anzahl der Presbyter in den Bezirkspresbyterien gemäß Artikel 12, Ziffer 1 festzusetzen.</p> <p>Unbeschadet der Verantwortung des Gesamtpresbyteriums nehmen die Bezirkspresbyterien die Aufgaben Ziff. 1-5 für ihre Pfarrbezirke wahr. Zusätzlich haben sie folgende Aufgaben:</p> <p>10. Über die Zugehörigkeit zur Gemeinde zu entscheiden;</p> <p>11. die Gemeindeversammlungen der Pfarrbezirke einzuberufen und über die Arbeit in der Gemeinde zu berichten;</p> <p>12. alle durch eine Gemeindeversammlung durchzuführenden Wahlen vorzubereiten;</p> <p>13. Zeit und Zahl der Gottesdienste festzusetzen und bei Verhinderung des Pfarrers die Verantwortung zu übernehmen;</p> <p>14. bei der Vorstellung der Konfirmanden mitzuwirken.</p>	<p>Gemeindeversammlung zu berichten;</p> <p>6. die Gemeindeversammlung einzuberufen;</p> <p>7. die Dienstvereinbarungen mit den Pfarrern und Pfarrerinnen, den Angestellten und Arbeitern und Arbeiterinnen der Gemeinde abzuschließen;</p> <p>8. alle die Zusammensetzung der Organe der VOG betreffenden Fragen zu regeln;</p> <p>9. spätestens zwölf Wochen vor der Wahl die Anzahl der in Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a) genannten Mitglieder des Presbyteriums festzusetzen;</p> <p><i>Die Sätze:</i> „Unbeschadet der Verantwortung des Gesamtpresbyteriums nehmen die Bezirkspresbyterien die Aufgaben Ziff. 1-5 für ihre Pfarrbezirke wahr. Zusätzlich haben sie folgende Aufgaben:“ <i>entfallen.</i></p> <p>10. über die Zugehörigkeit zur Gemeinde zu entscheiden;</p> <p><i>Der Satz:</i> „die Gemeindeversammlungen der Pfarrbezirke einzuberufen und über die Arbeit in der Gemeinde zu berichten;“ <i>entfällt.</i></p> <p>11. alle durch eine Gemeindeversammlung durchzuführenden Wahlen vorzubereiten;</p> <p>12. Zeit und Zahl der Gottesdienste festzusetzen und bei Verhinderung der Pfarrer bzw. Pfarrerinnen die Verantwortung für ihre Durchführung zu übernehmen;</p> <p>13. bei der Vorstellung der Konfirmanden und Konfirmandinnen mitzuwirken.</p>
<p>ARTIKEL 14 – PFARRER DER GEMEINDE</p>	<p>ARTIKEL 12 – PFARRER UND PFARRERINNEN DER GEMEINDE</p>
<p>1. Die Pfarrer haben die Aufgabe, in alleiniger Bindung an das Wort Gottes und</p>	<p>1. Die Pfarrer und Pfarrerinnen haben die Aufgabe, in alleiniger Bindung an das Wort</p>

<p>im Gehorsam gegen den Herrn der Kirche das Evangelium zu verkündigen und die Sakramente zu verwalten.</p> <p>Sie leiten den Gottesdienst.</p> <p>Sie sorgen für die christliche Unterweisung und bereiten auf die Konfirmation vor.</p> <p>Sie üben den Dienst der Seelsorge mit tröstenden und die Gewissen schärfenden Worten aus.</p> <p>Sie sammeln die Gemeindemitglieder zum Dienst an der Gemeinde.</p> <p>Sie fördern den diakonischen Auftrag der Gemeinde und den missionarischen Dienst an der Welt.</p> <p>Sie sorgen dafür, dass die Anzeigen über die Amtshandlungen in die Kirchenbücher eingetragen werden.</p> <p>Sie führen das Amtssiegel.</p> <p>2. Die Pfarrer werden in einem Gottesdienst in ihr Amt eingeführt.</p> <p>3. Die Pfarrer sind an ihr Ordinationsgelübde gebunden, sie üben ihr Amt im Rahmen dieser Gemeindeordnung aus.</p> <p>4. Das Beichtgeheimnis ist unverbrüchlich.</p> <p>5. Die Pfarrer unterstehen der allgemeinen Dienstaufsicht der EKD.</p>	<p>Gottes und im Gehorsam gegen den Herrn der Kirche das Evangelium zu verkündigen und die Sakramente zu verwalten.</p> <p>Sie leiten den Gottesdienst.</p> <p>Sie sorgen für die christliche Unterweisung und bereiten auf die Konfirmation vor.</p> <p>Sie üben den Dienst der Seelsorge mit tröstenden und die Gewissen schärfenden Worten aus.</p> <p>Sie sammeln die Gemeindemitglieder zum Dienst an der Gemeinde.</p> <p>Sie fördern den diakonischen Auftrag der Gemeinde und den missionarischen Dienst an der Welt.</p> <p>Sie sorgen dafür, dass die Anzeigen über die Amtshandlungen in die Kirchenbücher eingetragen werden.</p> <p>Sie führen das Amtssiegel.</p> <p>2. Die Pfarrer und Pfarrerinnen werden in einem Gottesdienst in ihr Amt eingeführt.</p> <p>3. Die Pfarrer und Pfarrerinnen sind an ihr Ordinationsgelübde gebunden; sie üben ihr Amt im Rahmen dieser Gemeindeordnung aus.</p> <p><i>Absatz 4 bleibt unverändert.</i></p> <p>5. Die Pfarrer und Pfarrerinnen unterstehen der allgemeinen Dienstaufsicht der EKD.</p> <p>6. Absatz 1 Unterabsätze 1 bis 6 und Absätze 3 und 4 gelten entsprechend für alle Geistliche, die in der Gemeinde Dienst tun, ohne Pfarrer bzw. Pfarrerinnen der Gemeinde im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 zu sein.</p>
SCHLUSSBESTIMMUNGEN	ARTIKEL 13 – GEMEINDEVERMÖGEN

<p>Im Falle der Auflösung der Gemeinde wird das vorhandene Vermögen von einem vom Verwaltungsrat der ASBL/VZW nach Anhörung des Gesamtpresbyteriums und des Kirchenamtes der EKD zu bestimmenden Treuhänder verwaltet. Die gesetzlichen Verpflichtungen des Verwaltungsrates der ASBL/VZW bleiben davon unberührt.</p> <p>Durch rechtsgültige und rechtswirksame Festlegungen ist sicherzustellen, dass das Vermögen ausschließlich für Zwecke Verwendung findet, die den gleichen Zielen dienen, wie sie die Gemeinde verfolgt hat. Dabei darf in keinem Fall eine Eigentumsübertragung, sondern nur eine Nießbrauchbestellung hinsichtlich der Vermögenswerte erfolgen, so dass eine Nachfolgegemeinde jederzeit wieder in das Eigentümernrecht eintreten kann.</p> <p>Diese Gemeindeordnung ersetzt die Gemeindeordnung vom 12.9.1954.</p> <p>Sie ist von der Gemeindeversammlung der Gesamtgemeinde vom 20. März 1988 beschlossen und in Kraft gesetzt worden.</p> <p>Sie gilt in der Fassung des Änderungsbeschlusses der Gemeindeversammlung der Gesamtgemeinde vom 11. März 2001.</p>	<p>Im Falle der Auflösung der Gemeinde wird das vorhandene Vermögen von einem vom Vorstand der VOG nach Anhörung des Presbyteriums und des Kirchenamtes der EKD zu bestimmenden Treuhänder verwaltet. Die gesetzlichen Verpflichtungen des Vorstands der VOG bleiben davon unberührt.</p> <p>Durch rechtsgültige und rechtswirksame Festlegungen ist sicherzustellen, dass das Vermögen ausschließlich für Zwecke Verwendung findet, die den gleichen Zielen dienen, wie sie die Gemeinde verfolgt hat. Dabei darf in keinem Fall eine Eigentumsübertragung, sondern nur eine Nießbrauchbestellung hinsichtlich der Vermögenswerte erfolgen, so dass eine Nachfolgegemeinde jederzeit wieder in das Eigentümernrecht eintreten kann.</p>
	<p>ARTIKEL 14 – ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN</p>
	<p>1. Zu dem gemäss Artikel 15 Absatz 2 bestimmten Zeitpunkt werden die Pfarrbezirke Brüssel und Südbelgien-Wallonie nach Massgabe eines näheren Beschlusses des Gesamtpresbyteriums in die Pastoralbezirke Brüssel und Südbelgien-Wallonie umgewandelt.</p> <p>Gleichzeitig erlöschen die Gemeindeversammlungen der Pfarrbezirke Brüssel und Südbelgien-Wallonie und die Gemeindeversammlung der Gesamtgemeinde sowie die Bezirkspresbyterien Brüssel und</p>

	<p>Südbelgien-Wallonie und das Gesamtpresbyterium. An die Stelle der Gemeindeversammlungen der Pfarrbezirke und der Gemeindeversammlung der Gesamtgemeinde tritt die Gemeindeversammlung gemäss den Artikeln 8 und 9. An die Stelle der Bezirkspresbyterien und des Gesamtpresbyteriums tritt das zu diesem Zeitpunkt im Amt befindliche Bezirkspresbyterium Brüssel als Presbyterium gemäss den Artikeln 10 und 11.</p> <p>2. Bei Abstimmungen im Gesamtpresbyterium, die vor dem Zeitpunkt gemäss Artikel 15 Absatz 2 stattfinden, wird die Verweisung in Artikel 9 Absatz 6 (Fassung 1988/2001) auf Artikel 12 Ziffer 9 (Fassung 1988/2001) durch eine Verweisung auf Artikel 10 Absatz 9 (Fassung 2008) ersetzt.</p> <p>3. Das Gesamtpresbyterium berät anhand eines Berichtes des Bezirkspresbyteriums Südbelgien-Wallonie mindestens einmal jährlich über die Lage des Pfarrbezirks Südbelgien-Wallonie und fasst ggf. einen Beschluss über den Zeitpunkt, der gemäss Artikel 15 Absatz 2 Unterabsätze 2 oder 3 an die Stelle des 1. Juli 2011 tritt.</p> <p>Das Gesamtpresbyterium trägt dafür Sorge, dass bei den letzten Wahlen zum Bezirkspresbyterium Brüssel vor dem Erlöschen des Bezirkspresbyteriums Südbelgien-Wallonie die Gemeindemitglieder der beiden Pfarrbezirke Brüssel und Südbelgien-Wallonie aktiv und passiv wahlberechtigt sind.</p>
	ARTIKEL 15 – SCHLUSSBESTIMMUNGEN
	<p>1. Diese Gemeindeordnung, die die unter Ersetzung der Gemeindeordnung vom 12. September 1954 am 20. März 1988 beschlossene und am 11. März 2001 geänderte Gemeindeordnung ändert, tritt am 1. Juni 2008 in Kraft.</p>

	<p>2. Die Änderungen sind ab dem 1. Juli 2011 anwendbar.</p> <p>Ist das Bezirkspresbyterium Südbelgien-Wallonie daran gehindert, sein Amt bis zum 30. Juni 2011 auszuüben, so tritt an die Stelle des 1. Juli 2011 der auf den Zeitpunkt der Beendigung des Amtes folgende Tag.</p> <p>Kann der Pfarrbezirk Südbelgien-Wallonie über den 1. Juli 2011 hinaus ein Bezirkspresbyterium wählen, so tritt an die Stelle des 1. Juli 2011 der auf den Zeitpunkt der Beendigung dessen Amtes folgende Tag.</p> <p>3. Abweichend von Absatz 2 sind folgende Änderungen bereits ab dem Tag des Inkrafttretens gemäss Absatz 1 anwendbar:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Artikel 3 Satz 1 (mit der Massgabe, dass bis zu seinem Erlöschen das Gesamtpresbyterium alle die Zusammensetzung der Organe der VoG betreffenden Fragen regelt);</li> <li>- Artikel 5 Absatz 2;</li> <li>- Artikel 6 Absatz 6, Artikel 8 Absatz 5 und Artikel 9 Absatz 2 (mit der Massgabe, dass diese Bestimmungen für die Gemeindeversammlungen jedes der beiden Pfarrbezirke gelten);</li> <li>- Artikel 10 und Artikel 11 Ziffer 9 (mit der Massgabe, dass diese Bestimmungen für die Presbyterien jedes der beiden Pfarrbezirke gelten);</li> <li>- Artikel 11 Ziffer 7 (mit der Massgabe dass diese Bestimmung für das Gesamtpresbyterium gilt);</li> <li>- Artikel 12, 13 und Artikel 14 Absätze 2 und 3.</li> </ul> <p>4. Zum Zeitpunkt gemäss Absatz 2 tritt an die Stelle der vorliegenden Textfassung der Gemeindeordnung eine vom Presbyterium zu erstellende konsolidierte Fassung.</p>
<p>Brüssel, am 14. Juni 2001</p> <p>Im Namen der Gemeindeversammlung der Gesamtgemeinde</p>	<p>Brüssel, am 13. April 2008</p> <p>Im Namen der Gemeindeversammlung der Gesamtgemeinde</p>

Die Vorsitzende des Gesamtpresbyteriums Christel Fleury	Die Vorsitzende des Gesamtpresbyteriums Christel Fleury
PROTOKOLL-NOTIZEN GEMÄSS BESCHLUSS DER GEMEINDEVER- SAMMLUNG VOM 20.3.1988	<i>Die Protokollnotiz entfällt.</i>
1. Kinder gehören zur Gemeinde, sind jedoch nicht Mitglieder im Sinne des Artikels 5.	
2. Die Gemeindeversammlung ist der Ansicht, dass detailliertere Ausführungen bezüglich Taufe, Abendmahl, Beichte, Konfirmation, Trauung und Beisetzung in den einzelnen Pfarrbezirken erarbeitet werden sollten.	